

# Praxis-Akademie Compliance

„Hinter dem Horizont geht's weiter ...“

Datenschutz, Antitrust-Compliance und Tax-Compliance  
Besonderheiten bei der Integration in ein globales Compliance-System

**GIBSON DUNN**

Brussels • Century City • Dallas • Denver • Dubai • Hong Kong • London • Los Angeles • Munich • New York

Orange County • Palo Alto • Paris • San Francisco • São Paulo • Singapore • Washington, D.C.

# Vorstellung der Referenten



**Thomas Hauser**, M.A. HSG (Law & Economics, Universität St. Gallen) ist seit anfangs 2010 als Chief Compliance Officer für Siemens Healthcare, weltweit einer der größten Anbieter im Gesundheitswesen und führend in der medizinischen Bildgebung, Labordiagnostik, Krankenhaus-Informationstechnologie und bei Hörgeräten, tätig. Zuvor war Herr Hauser Chief Compliance Officer von Siemens Building Technologies mit Hauptsitz in der Schweiz. Vor dieser Tätigkeit bei Siemens Compliance war Herr Hauser regionaler Divisionsleiter bei Siemens wie auch Landeschef von diversen, internationalen Unternehmen im ICT Umfeld.



**Dr. Hans Martin Schmid**, Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht, ist Partner im Münchner Büro von Gibson Dunn. Dr. Schmid berät Unternehmen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts mit besonderem Schwerpunkt auf Steuerstrukturierungen, Joint Ventures, Fonds und Investmentstrukturen sowie Finanzierungsinstrumente und Finanzprodukte. Ein weiterer Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der steuerrechtlichen Compliance-Beratung und der Beratung bei internen Untersuchungen einschließlich der Beratung bei steuerlichen Nacherklärungen und Selbstanzeigen. In diesem Zusammenhang berät er Mandanten auch auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts.



**Michael Walther** ist Partner bei Gibson Dunn im Münchener Büro und verfügt über detaillierte Kenntnisse in der Compliance-Beratung mit deutschen und ausländischen Korruptionsvorschriften, vor allem dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und dem UK Bribery Act. Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind neben internen Audits und Untersuchungen vor allem die Erstellung und Implementierung von Compliance-Programmen und -Schulungen auf Geschäftsführungsebene.



# Übersicht

## 1. **Tax-Compliance**

→ Steuerrechtliche Risiken erkennen und vermeiden

## 2. **Antitrust-Compliance**

→ Kartellrechtliche Risiken (er)kennen und verhindern

## 3. **Datenschutz-Compliance**

→ Typische Konstellationen beim Datenschutz im Unternehmen



**- Tax Compliance -**

**Steuerrechtliche Risiken erkennen  
und vermeiden**



# Implementierung der Tax Compliance im Unternehmen

- Tax Compliance muss in das Regelwerk der Corporate Compliance (u.a. Verhaltenskodizes, Darstellungen der Gesetzeslage, Anweisung für Mitarbeiter, Schulungen, Beratungsangebote und Regeln zur Überwachung der Compliance Vorgaben) eingearbeitet werden.
- An einen Ombudsmann sollte sich ein Mitarbeiter auch in Steuerfragen wenden können; gleiches gilt für ein internes Whistleblower-System.
- Das Verhältnis zur Steuerabteilung, zur allgemeinen Compliance-Organisation, Revision und Personalabteilung sowie anderer Konzernunternehmen und deren Abteilungen ist zu regeln.




# Grundprinzipien der Tax Compliance

- Erfüllung der steuerlichen Dokumentations- und Erklärungspflichten
- Fristenorganisation und -kontrolle
- Festlegung von Regeln zur Einschaltung der Steuerabteilung (Vertrags-, Beschluss- und Beteiligungsmanagement)
- Aufstellung von Regeln zum Umgang mit vertraulichen Steuerdaten
- Vermeidung steuerlicher Haftungsrisiken und steuerstrafrechtlicher Risiken
- Aufstellung von Regeln für die Betriebsprüfung
- Verhaltensregeln im Steuerstrafverfahren (Steuerfahndung)
- Einschaltung steuerlicher Dienstleister



## **Nichtbeachtung der Grundprinzipien kann erhebliche Konsequenzen haben:**

- Erhöhte Steuerlast für das Unternehmen
- Zusätzliche finanzielle Belastung des Unternehmens durch Verspätungs- und Säumniszuschläge, Zinsen, Zwangsgeld
- Gegebenenfalls negatives Standing bei der Finanzverwaltung (z.B. im Hinblick auf spätere Betriebsprüfungen)
- Haftung der Geschäftsführung für Steuern des Unternehmens, wenn steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt
- Steuerstrafrechtliche Konsequenzen für Geschäftsführung und sonstige Mitarbeiter (Steuerhinterziehung, leichtfertige Steuerverkürzung)



**- Antitrust Compliance -**

**Kartellrechtliche Risiken  
(er)kennen und verhindern**



# Hardcore Verstöße vs. Sonstige Vereinbarungen

## - Horizontale Beschränkungen -

### Hardcore Verstöße

- Preisabsprachen
- Gebietsabsprachen
- Kundenaufteilung
- Festlegung von Produktionsquoten



### Sonstige Vereinbarungen:

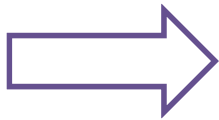
- FuE-Vereinbarungen
- Einkaufsgemeinschaften
- Spezialisierungsvereinbarungen
- Standardisierungen
- Exklusivvereinbarungen

# Kooperation im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften

Kooperationen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften zulässig, wenn:

- Bezug auf ein konkretes Projekt
- objektive Erforderlichkeit oder
- ausdrückliches Verlangen des Kunden

## **Wichtig:**



Auch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften sind kartellrechtliche Beschränkungen zu beachten (d.h. keine Wettbewerbsabsprachen bezüglich Kunden, Preisen oder ähnlicher Parameter und kein Austausch entsprechender Informationen).

# Hardcore Verstöße vs. Sonstige Vereinbarungen

## - Vertikale Beschränkungen -

### Hardcore Verstöße

- absoluter Gebietsschutz
- Resale Price Maintenance



### Sonstige Vereinbarungen:

- Exklusivvereinbarungen
- Selektiver Vertrieb



# Rabattsysteme

Risiko im Falle von Marktbeherrschung :

→ Verdrängung von Wettbewerbern und Diskriminierung

**Wichtige Kriterien für die notwendige Einzelfallentscheidung nach der Rechtsprechung:**

- Berechnung des Rabatts (rückwirkender Rabatt?)
- Marktabdeckung der betreffenden Rabatte (Verträge) und Marktanteile im Vergleich zu Wettbewerbern
- Individualisierung, d.h. Anpassung der Rabatte an Händler oder Anwendung des Rabatts „across the board“
- Transparenz des Rabattsystems



## **Austausch wettbewerblich erheblicher Informationen**

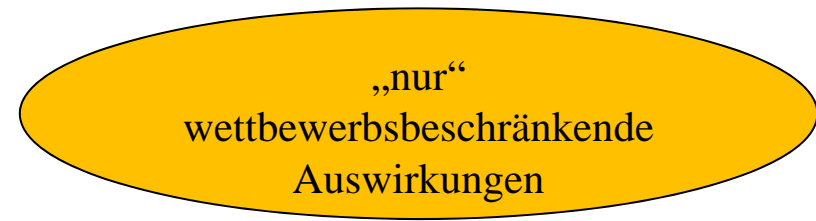
**„The customer will never tell you the truth,  
we should stop panic and talk to our competitor.“**

# Austausch wettbewerblich erheblicher Informationen

Differenzierung nach den Horizontalleitlinien der Kommission:



Stets Vorliegen einer  
Wettbewerbsbeschränkung



Prüfung im Einzelfall

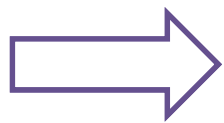


# Austausch wettbewerblich erheblicher Informationen

- Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen
  - Stets verboten ist Informationsaustausch bezüglich Preise und Mengen.
- Bei Austausch sonstiger Informationen
  - Abwägung im Einzelfall: spürbare Wettbewerbsbeschränkung?
- Wichtige Abwägungskriterien:
  - Die Art der ausgetauschten Informationen (aktuelle vs. historische Daten / unternehmensbezogene vs. aggregierte Daten)
  - Marktanteile
  - Bestehende Markttransparenz

# Austausch wettbewerblich erheblicher Informationen

- Kein Verbandsprivileg!
- „Informationsaustausch über die Bande“
  - Informationsaustausch z.B. über Vertriebspartner
- Einseitige Übermittlung von Informationen kann ausreichen, um einen Kartellverstoß auch beim Empfänger zu begründen



Distanzierung /Widerspruch erforderlich





# Leniency-Regelung und Dawn Raids

## Leniency-Regelungen

- Bußgelderlass – bzw. Bußgeldreduktion bei freiwilliger Aufdeckung des Kartells
- „Race for Leniency“
- Marker-Regelungen
- Mitwirkungspflichten während des Verfahrens

## Dawn Raids („Hausdurchsuchungen“):

- Legal Privilege
- Pflicht zur Duldung (Untersuchung des BKartA) bzw. Pflicht zur Kooperation (Untersuchung der Kommission)
- Durchsetzung von Zwangsmitteln obliegt allein nationalen Behörden
- Versiegelung von Räumlichkeiten

# Kartellrechtliche Risikoanalyse

Frage	Regionale Tochter A	Regionale Tochter B	Regionale Tochter C
Konzentrierter Markt?			
Marktzutrittsschranken?			
Nennenswerte Marktanteile?			
Stetige Entwicklung und Innovation der Produkte, Technologien und Produktionsprozesse?			
Beteiligung an Ausschreibungen?			
Beteiligung an Joint Ventures oder sonstigen Kooperationen mit Wettbewerbern?			



Risikoprofil

# Folgemaßnahmen



Unter Berücksichtigung des erstellten Risikoprofils

Maßnahme	Regionale Tochter A	Regionale Tochter B	Regionale Tochter C
Internetbasiertes Training			
Maßnahmen zur Steigerung des kartellrechtlichen Problembewusstseins			
Gruppen- oder Einzelschulungen (face-to-face)			
Zusätzliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der Compliance-Abteilung			
Sonstige Maßnahmen			



**- Datenschutz Compliance -**

**Typische Konstellationen  
beim Datenschutz im Unternehmen**

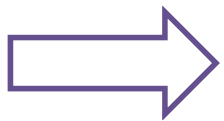
# Private Nutzung von Emails durch Mitarbeiter

- Idealerweise Ausschluss der Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts für private Nutzung (Vermeidung von (§ 88 TKG / § 206 StGB))
- Soweit die private E-Mail-Nutzung erlaubt ist → Policies zur Festlegung der Voraussetzungen von E-Mailkontrollen
- Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BetrVG)
- Erfordernis der Vorabkontrolle durch betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 4d Abs. 5 BDSG)
- Tatsächliche Anhaltspunkte für den Anlass der Untersuchung und das Ergebnis der Sichtung sind zu dokumentieren.

# Datenschutz im Rahmen von Marketingmaßnahmen

Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten für Marketingmaßnahmen nach § 28 BDSG:

- Schriftliche Einwilligung des Betroffenen (drucktechnische Hervorhebung bei Abgabe im Zusammenhang mit anderen Erklärungen)
- Schriftliche Bestätigung / Protokollierung der elektronisch erklärten Einwilligung des Betroffenen
- Verwendung von Listendaten



Daneben sind vor allem die Voraussetzungen des UWG zu beachten  
„Double Opt In“ Voraussetzung für Werbung per E-Mail und  
mit zusätzlichen Anforderungen für Telefonwerbung



## Datentransfer ins Ausland

- Datenschutzrechtlich kein Konzernprivileg → wenn es sich nach lokalem Recht um eine eigene juristische Person handelt es sich um Dritte im Sinne des BDSG
- Unselbständige Zweigstellen sind in der Regel nicht Dritte
- Möglichkeiten für den Datentransfer außerhalb der EU:
  - Safe Harbor-Regelung
  - Ausdrückliche Zustimmung
  - C2C/C2P Vereinbarungen
  - Binding Corporate Rules
- Bei Safe Harbor-Zertifizierung besteht Pflicht zur Kontrolle durch Datenexporteur (Düsseldorfer Kreis)



**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**